Inkrafttreten der Richtlinie zur IT-Ausstattung und IT-Betreuung der Mitglieder des Landtags mit Wirkung zum 15. September 2023 unter Vorbehalt der Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen gemäß § 15 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2023/2024

Richtlinie
zur IT-Ausstattung und IT-Betreuung der Mitglieder des Landtags

in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom 1. Juli 2015,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. Juni 2023

Zur Durchführung des § 7 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes wird folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1
Grundsätze

(1) Mitglieder des Landtags erhalten zu Beginn jeder Legislaturperiode für die Zeit ihrer Mitgliedschaft im Landtag eine IT-Ausstattung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Mitglieder des Landtags, die im Laufe der Legislaturperiode nachrücken, erhalten die IT-Ausstattung nach Annahme der Wahl.

(2) Die IT-Ausstattung ist Teil der Amtsausstattung der Mitglieder des Landtags und besteht aus einer persönlichen IT-Ausstattung und der IT-Ausstattung ausschließlich für das Wahlkreisbüro. Sie dient der Unterstützung der parlamentarischen Arbeit, einschließlich der Sicherstellung der Zugangsmöglichkeit zu IT-gestützten Verfahren des Landtages.

(3) Der Betriebszyklus der IT-Ausstattung beträgt für Notebooks und Monitore fünf Jahre und für Tablet-Computer drei Jahre.

(4) Das Mitglied des Landtags hat die alleinigen Nutzungsrechte an der ihm übertragenen IT-Ausstattung. Eigenen Beschäftigten kann eine Mitnutzung eingeräumt werden. Die Administrationsrechte der IT-Ausstattung der Mitglieder des Landtags obliegen ausschließlich der Verwaltung des Landtags.

(5) Die Mitglieder des Landtags, die einer Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten folgende Groupware Konten:

a) Fraktion/Gruppe
b) Persönlich
c) 2x Büro

Die Mitglieder des Landtags, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten folgende Groupware Konten:

a) Persönlich
b) 2x Büro

(6) Die Adressen der in Absatz 5 jeweils unter a) genannten Konten werden in den Adressverzeichnissen des Landtags veröffentlicht. Die Konten „Büro“ dienen zur Verwendung im Wahlkreisbüro und werden ebenfalls im Adressverzeichnis veröffentlicht. Die Mitglieder des Landtags sind für den Einsatz der Konten „Büro“ selbst verantwortlich. Sie können ihren Beschäftigten im Wahlkreisbüro damit die Mitnutzung der IT-Ausstattung für das Wahlkreisbüro gestatten, u. a. um ihr Abgeordnetenpostfach in Vertretung zu verwalten. Für den Entzug der Mitnutzungserlaubnis sind die Mitglieder des Landtags ebenfalls selbst verantwortlich. Das Konto „Persönlich“ ist die von der Landtagsverwaltung sowie von den IT-Verfahren des Landtags zur persönlichen Kommunikation genutzte Adresse; eine Veröffentlichung im Adressverzeichnis des Landtages erfolgt nicht.

(7) Die Adressen der in Absatz 5 genannten Konten bilden sich wie folgt:

Fraktion/Gruppe:
<vorname>.<nachname>@<Fraktions-/Gruppenbezeichnung>. brandenburg.de oder
<vorname>.<nachname>@<eigener Domainname[1]>

Persönlich:
<vorname>.<nachname>@mdl.brandenburg.de

Büro:
buero1.<vorname>.<nachname>@mdl.brandenburg.de
buero2.<vorname>.<nachname>@mdl.brandenburg.de

(8) Das Mitglied des Landtags ist für die Einrichtung von Weiterleitungsregeln und Vertretungsrechten in seinen Groupware-Konten sowie für den regelmäßigen Abruf der E-Mails unter Beachtung der Belange des Datenschutzes und der Vertraulichkeit selbst verantwortlich.

(9) Bei der Benutzung der gemäß § 2 übergebenen IT-Ausstattung sind Nutzungsbestimmungen einzuhalten. Diese enthalten technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der übergebenen Ausstattung sowie der verarbeiteten Daten. Die Kenntnisnahme der Nutzungsbestimmungen durch das Mitglied des Landtags ist gegenüber dem IT-Service aktenkundig zu machen. Beschäftigte des Mitgliedes des Landtags, denen die Mitnutzung der IT-Ausstattung im Wahlkreisbüro gestattet wurde, unterliegen gleichfalls der Einhaltung dieser Nutzungsbestimmungen. Das Mitglied des Landtags trägt dafür die Verantwortung.

(10) Die Richtlinie über Zuschüsse zur Ausstattung von Wahlkreisbüros nach § 8 Nummer 2 des Abgeordnetengesetzes bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

§ 2
Umfang der IT-Ausstattung

(1) Die IT-Ausstattung des Mitgliedes des Landtags besteht aus einer persönlichen IT-Ausstattung und der IT-Ausstattung für das Wahlkreisbüro.

[1] Für die Registrierung eines eigenen Domainnamens sind die Fraktionen/die Gruppen selbst verantwortlich.

(2) Die persönliche IT-Ausstattung besteht aus:

- einem iPad mit Schutzhülle inklusive Tastatur,
- einem 15,6“-Notebook mit Tasche und Zubehör (externes Netzteil, Notebookmaus, Kensington-Schloss) sowie Dockingstation, 24“-Monitor, Tastatur und Maus für das Landtagsbüro,
- einer Mobilfunkkarte zur Nutzung als Datenverbindung und
- einem Headset.

(3) Die IT-Ausstattung für das Wahlkreisbüro besteht aus einem 15,6“-Notebook mit Tasche und Zubehör (externes Netzteil, Notebookmaus, Kensington-Schloss) sowie Dockingstation, 24“-Monitor, Tastatur und Maus. Eine zweite, gleichartige IT-Ausstattung für das Wahlkreisbüro wird vom IT-Service erst nach Bedarfsmeldung durch das Mitglied des Landtags bereitgestellt. Der Abruf der zweiten IT-Ausstattung ist bis maximal Ende September des Vorjahres, an dem die Wahlperiode regulär abläuft, möglich. Die Bereitstellung der IT-Ausstattungen für das Wahlkreisbüro erfolgt gemäß § 4 Absatz 2. Bei mobilen Wahlkreisbüros entfallen Dockingstation, Monitor, Tastatur und Maus.

(4) Die Mobilfunkkarte ist ausschließlich zur Nutzung zusammen mit der persönlichen IT-Ausstattung vorgesehen. Die feste Zuordnung erfolgt mit dem Einbau durch den IT-Service bei der Übergabe der IT-Ausstattung gemäß § 4 Absatz 1. Der Mobilfunkvertrag ermöglicht eine deutschlandweite, für das Mitglied des Landtags kostenfreie Datenkommunikation. Ein Auslandsroaming ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die Länder der EU gemäß der EU-Roaming-Verordnung.

§ 3
Bereitgestellte Software

Die Notebooks der IT-Ausstattung werden mit dem Betriebssystem Microsoft Windows und dem Office-Paket Microsoft Office ausgestattet. Das iPad ist mit dem Betriebssystem Apple iOS und den Office Apps von Microsoft ausgestattet. Die eingesetzten Standardsoftwareprodukte und -versionen richten sich nach den IT-Landesstandards und dem Stand der Technik sowie nach der Einsetzbarkeit in der betreuten Netzwerkumgebung des Landtages.

§ 4
Bereitstellung

(1) Die persönliche IT-Ausstattung wird nach der konstituierenden Sitzung des Landtages an die Mitglieder des Landtags übergeben bzw. in den zugewiesenen Landtagsbüros aufgestellt. Die Übergabe erfolgt nach Terminvereinbarung durch den IT-Service und ist mit einer Kurzeinweisung in die Nutzung der Technik verbunden. Die Entgegennahme der IT-Ausstattung und die Kenntnisnahme der Nutzungsbestimmungen erfolgen gegen Empfangsbestätigung durch das Mitglied des Landtags.

(2) Die IT-Ausstattungen für das Wahlkreisbüro gemäß § 2 Absatz 3 werden nach der konstituierenden Sitzung des Landtags nur an die dem Referat V1 (Abgeordnetenangelegenheiten) mitgeteilte Adresse eines Wahlkreisbüros geliefert und dort in Betrieb genommen. Eine Installation im Landtagsgebäude ist ausgeschlossen. Die Auslieferung und die Inbetriebnahme der Technik erfolgen vor Ort durch einen externen Dienstleister im Auftrag der Landtagsverwaltung. Dieser führt die Terminver-

einbarung mit dem Wahlkreisbüro eigenverantwortlich durch. Die Ausgabe gegen Empfangsbestätigung erfolgt ausschließlich an das Mitglied des Landtags oder an eine zuvor von ihm benannte, für den Empfang bevollmächtigte Person. In Einzelfällen kann die Auslieferung und Inbetriebnahme durch den IT-Service des Landtags durchgeführt werden. Für die Bereitstellung der zweiten IT-Ausstattung für das Wahlkreisbüro wird vom IT-Service eine schriftliche Bedarfsmeldung durch das Mitglied des Landtags benötigt. Diese IT-Ausstattung wird in Abhängigkeit von den Lieferzeiten nach ca. acht Wochen bereitgestellt.

(3) Bei Mandatswechseln innerhalb einer Wahlperiode erfolgt die Übergabe der persönlichen IT-Ausstattung an das Mitglied des Landtags nach der Übernahme des Mandats analog zu Absatz 1. Die Auslieferung und die Inbetriebnahme der IT-Ausstattungen für das Wahlkreisbüro werden analog zu Absatz 2 durch den IT-Service des Landtags terminiert und durchgeführt.

§ 5
Betreuung

(1) Der IT-Service der Verwaltung des Landtages übernimmt die Betreuung der bereitgestellten IT-Ausstattung gemäß §§ 2 und 3 und deren Nutzerinnen und Nutzer. Dies sind ausschließlich Mitglieder des Landtags und deren zur Nutzung autorisierte Beschäftigte.

(2) Der IT-Service ist für die Bereitstellung von aktuellen Virensignaturen sowie von System- und Programmaktualisierungen verantwortlich. Zu diesem Zweck benötigen alle Geräte der IT-Ausstattung in regelmäßigen Abständen eine stabile Verbindung zum Internet.

(3) Die Betreuung umfasst auch die individuelle Einweisung und Hilfestellung bei der Anwendung der mit der IT-Ausstattung bereitgestellten Standardsoftware sowie bei Fragen der IT-Sicherheit.

(4) Die Mitglieder des Landtags sind für die Sicherung der auf der IT-Amtsausstattung gespeicherten Daten selbst verantwortlich. Zur Vermeidung von Datenverlusten sind regelmäßige Backups auf separaten Speichermedien anzulegen. Daten, die auf den Netzwerkspeichern des Landtags abgelegt sind, werden über das Backup des Landtags automatisch gesichert. Soweit erforderlich, werden Geräte im Falle einer Störungsbehebung in den bei der Übergabe gemäß § 4 vorhandenen technischen Ausgangszustand versetzt und gespeicherte Daten überschrieben.

§ 6
Verlust der IT-Ausstattung

(1) Ein Verlust der IT-Ausstattung oder von Teilen davon ist dem IT-Service unverzüglich anzuzeigen. Ein Protokoll mit Angaben zu den Umständen des Verlustes ist dem IT-Service zeitnah vom Mitglied des Landtags nachzureichen.

(2) Ein Verlust der Mobilfunkkarte ist unverzüglich dem Mobilfunkanbieter über den in den Nutzungshinweisen mitgeteilten Kontakt sowie dem IT-Service mitzuteilen.

(3) Im Fall eines Diebstahls ist die polizeiliche Anzeige dem Verlustprotokoll beizufügen.

§ 7
Ersatz

Defekte Geräte sind dem IT-Service im Landtagsgebäude zur Reparatur zu übergeben. Im Falle des Verlustes oder eines nicht kurzfristig reparierbaren Defekts wird das Gerät vom IT-Service ausgetauscht. Der Datenspeicher wird, soweit technisch möglich, in das Austauschgerät umgebaut. Anderenfalls werden die Nutzerdaten auf das Austauschgerät übertragen. Der Quelldatenspeicher bzw. bei fest verbautem Speicher das komplette Gerät werden vernichtet. Die Kostentragung für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen richtet sich nach § 10.

§ 8
Nutzung individueller Soft- und Hardware

(1) Eigene Software des Mitgliedes des Landtags, die auf der IT-Amtsausstattung installiert werden soll, sowie an der IT-Amtsausstattung lokal zu nutzende, eigene Hardware des Mitgliedes des Landtags kann von dem Mitglied des Landtags – nach Prüfung und Freigabe durch den IT-Service – auf eigene Kosten angeschafft und auf eigene Verantwortung genutzt werden.

(2) Die Einrichtung dieser Soft- und/oder Hardware erfolgt durch den IT-Service.

(3) Für die Soft- und Hardware nach Absatz 1 erfolgt keine Betreuung durch die Landtagsverwaltung.

§ 9
Rückgabe und Erwerb

(1) Die IT-Ausstattung kann von dem Mitglied des Landtags nach dem Ende des Betriebszyklus oder bei Beendigung der Mitgliedschaft des Landtags käuflich erworben werden. Die Landtagsverwaltung teilt dem Mitglied des Landtags nach Ende des Betriebszyklus bzw. nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag die Kaufpreise für dessen IT-Ausstattung mit. Auf dieser Grundlage ist von dem Mitglied des Landtags innerhalb von 14 Tagen der Kaufwunsch zu erklären. Besteht kein Kaufinteresse, ist die Ausstattung gemäß Absatz 3 zurückzugeben.

(2) Der Erwerb umfasst die IT-Ausstattung (Hardware, Zubehör und OEM-Betriebssystem) ohne weitere Softwarelizenzen. Der Kaufpreis der IT-Ausstattung wird ausgehend vom Anschaffungspreis unter Berücksichtigung des Abschreibungsverlaufs des jeweiligen Gerätes bezogen auf einen Monat errechnet. Er darf dabei 10 % des Anschaffungspreises nicht unterschreiten. Die Softwarelizenzen des Landtags werden automatisch spätestens nach 90 Tagen deaktiviert.

(3) Im Fall der Rückgabe der IT-Ausstattung ist diese innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft des Landtags vollständig an die Verwaltung des Landtags zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt durch Übergabe an den IT-Service im Landtag. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb der Frist nach Satz 1, wird das Mitglied des Landtags schriftlich an die Rückgabeverpflichtung erinnert und eine Nachfrist zur Rückgabe von 14 Tagen gesetzt. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist das Mitglied des Landtags gegenüber dem Landtag zur Leistung eines Kostenersatzes verpflichtet. Für die Höhe dieses Kostenersatzes gelten die Regelungen in Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Im Fall des Ablaufs des Betriebszyklus erfolgt die Rückgabe im Zuge des Gerätewechsels durch Aushändigung an den IT-Service oder an einen von der Landtagsverwaltung beauftragten externen Dienstleister. Unterbleibt die Rückgabe, gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(4) Die Datenspeicher der zurückgegebenen Geräte werden durch die Landtagsverwaltung vernichtet. Ist eine separate Vernichtung des Datenspeichers baulich nicht möglich, erfolgt eine Vernichtung des kompletten Gerätes.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 2 können iPads bei Bedarf nach protokollierter Löschung des Datenspeichers mittels Softwareverfahren und Rücksetzen auf Werkzustand an andere Mitglieder des Landtags der gleichen Fraktion ausgegeben oder in der Verwaltung des Landtags weiter genutzt werden. Entbehrliche iPads sind komplett zu vernichten.

§ 10
Haftung

Im Falle einer unsachgemäßen Nutzung der IT-Ausstattung oder bei Nichteinhaltung der Nutzungsbestimmungen hat das Mitglied des Landtags bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz dem Land den daraus entstandenen Schaden zu erstatten. Das Handeln von Beschäftigten des Mitgliedes des Landtags wird diesem zugerechnet. Der Landtag ist gemäß § 20 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes berechtigt, die Leistungen in Höhe des entstandenen Schadens einzubehalten.

§ 11
Nutzung privater IT-Geräte im Landtag Brandenburg

Private IT-Geräte des Mitgliedes des Landtags dürfen nicht an das Landtagsnetz angeschlossen und darin betrieben werden. Für die Nutzung privater mobiler IT-Geräte betreibt die Landtagsverwaltung ein separates WLAN, über das ein gesicherter Zugang zum Internet möglich ist.

§ 12
Mandatsende

(1) Alle Benutzerkonten des Mitgliedes des Landtags gemäß § 1 Absatz 5 werden zum Zeitpunkt des Mandatsendes vom IT-Service des Landtags deaktiviert.

(2) Alle Postfächer des ehemaligen Mitgliedes des Landtags gemäß § 1 Absatz 5 sowie dessen Heimatverzeichnisse werden einschließlich des darin befindlichen Inhalts 30 Tage nach Beendigung des Mandats gelöscht.

(3) Daten, die auf Ressourcen gespeichert wurden, die einer Fraktion zugeordnet sind, bleiben unberührt. Für die weitere Verwendung oder die Löschung dieser Daten sind die Fraktion selbst verantwortlich.

(4) Die Rückgabe oder der Erwerb der übergebenen IT-Ausstattungen nach § 2 erfolgt gemäß § 9.

§ 13
Datenschutz

Die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Aufgaben, die sich aus dieser IT-Richtlinie für die Landtagsverwaltung ergeben, erfolgt auf der Grundlage von § 34 des Abgeordnetengesetzes.